

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. April 1967	Nummer 53
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	14. 3. 1967	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	516
203310	3. 4. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ergänzungstarifvertrag vom 16. Dezember 1966 zum Lohntarifvertrag vom 22. Oktober 1965	516
21211	21. 3. 1967	RdErl. d. Innenministers Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln	517
21703	31. 3. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten	523
7815	23. 3. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 4. Änderung der Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungen (Flurbereinigungskassen)	523
8301		Berichtigung zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 3. 1967 (MBL. NW. S. 431; SMBL. NW. 8301) Kriegsopferfürsorge an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes; hier: Örtliche Zuständigkeit	523

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Finanzminister	
6. 4. 1967	523
Erl. — Steuerliche Behandlung der an Forstbedienstete gezahlten Entschädigungen	
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
28. 3. 1967	524
Bek. — Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung	
Arbeits- und Sozialminister	
4. 4. 1967	524
Bek. — Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe	
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 13 v. 10. 4. 1967	525
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 1. 4. 1967	525

I.

20020

**Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen
in privatrechtlichen Angelegenheiten
im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr v. 14. 3. 1967 —
Z/A 1 17 — 35 — 24/67

Die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten wird dem Geologischen Landesamt, den Oberbergämtern, den Landeseichdirektionen und dem Staatlichen Materialprüfungsamt nach Maßgabe folgender Bestimmungen übertragen:

1. Dem Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen

- 1.1 für den Bereich der gerichtlichen Vertretung die Prozeßführung und -vertretung nur mit meiner vorherigen Zustimmung,
- 1.2 im Bereich der außergerichtlichen Vertretung für sämtliche ihm übertragenen Aufgaben. Ausgenommen sind der
- 1.21 Abschluß von Miet-, Pacht- und Grundstücksverträgen, die den im RdErl. d. Finanzministers v. 26. 9. 1956 (SMBL. NW. 640) aufgezeigten Rahmen übersteigen,
- 1.22 Abschluß von Beratungs- und Begutachtungsverträgen mit Beteiligten außerhalb der Bundesrepublik und West-Berlins.

2. Den Oberbergämtern in Bonn und in Dortmund

- 2.1 für den Bereich der gerichtlichen Vertretung
- 2.11 die Prozeßführung und -vertretung in Rechtsstreitigkeiten vor allen Gerichten der ordentlichen und Arbeitsgerichtsbarkeit.
- 2.12 Eine Unterrichtungspflicht bei Prozeßbeginn besteht bei:
- 2.121 Rechtsstreitigkeiten, in denen das Land Nordrhein-Westfalen wegen Amtspflichtsverletzung in Anspruch genommen wird,
- 2.122 Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- 2.123 Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert den Betrag von 10 000,— DM übersteigt.
- 2.2 im Bereich der außergerichtlichen Vertretung für sämtliche ihnen übertragenen Aufgaben.
Ausgenommen ist der
Abschluß von Miet-, Pacht- und Grundstücksverträgen, die den im RdErl. d. Finanzministers v. 26. 9. 1956 (SMBL. NW. 640) aufgezeigten Rahmen übersteigen.

3. Den Landeseichdirektionen Köln und Dortmund

- 3.1 für den Bereich der gerichtlichen Vertretung die Prozeßführung und -vertretung nur mit meiner vorherigen Zustimmung,
- 3.2 im Bereich der außergerichtlichen Vertretung für sämtliche ihnen übertragenen Aufgaben. Ausgenommen sind der
- 3.21 Abschluß von Verträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 3 000,— DM,
- 3.22 Abschluß von Miet-, Pacht- und Grundstücksverträgen, die den im RdErl. d. Finanzministers v. 26. 9. 1956 (SMBL. NW. 640) aufgezeigten Rahmen übersteigen.

4. Dem Staatlichen Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

- 4.1 für den Bereich der gerichtlichen Vertretung
- 4.11 die Prozeßführung und -vertretung in Rechtsstreitigkeiten vor den Amts- und Arbeitsgerichten,
- 4.12 die Vertretung vor höheren Gerichten der Arbeits- und ordentlichen Gerichtsbarkeit mit meiner vorherigen Zustimmung,

- 4.13 Vergleichsabschlüsse und Anerkenntnisse mit einem Streitwert von mehr als 3 000,— DM bedürfen in jedem Fall meiner vorherigen Zustimmung,
- 4.2 im Bereich der außergerichtlichen Vertretung für sämtliche ihm übertragenen Aufgaben. Ausgenommen sind der
- 4.21 Abschluß von Miet-, Pacht- und Grundstücksverträgen, die über den im Erlaß v. 7. 5. 1965 (n. v.) — Z/A 1 — 21 — 00 — festgelegten Rahmen hinausgehen,
- 4.22 Abschluß von Beratungs-, Begutachtungs- oder Überwachungsverträgen mit Beteiligten außerhalb des Bundesgebietes oder Westberlins.

Ich behalte mir vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung, selbst zu übernehmen.

Das Land ist unter folgender Bezeichnung zu vertreten:
„Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch...“
Mein RdErl. v. 6. 8. 1964 (n. v.) — Z/A 1 — 20 — 01/64 — wird aufgehoben.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1967 in Kraft.

— MBl. NW. 1967 S. 516.

203310

**Ergänzungstarifvertrag vom 16. Dezember 1966
zum Lohntarifvertrag vom 22. Oktober 1965**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 3. 4. 1967 —
IV A 4 12 — 00.27

Nachstehenden Ergänzungstarifvertrag gebe ich bekannt:

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —, andererseits
wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

§ 2 des zum 31. Dezember 1966 gekündigten Lohntarifvertrages vom 22. Oktober 1965 ist vom 1. Januar 1967 an in der folgenden Fassung anzuwenden:

„§ 2

Sozialzuschlag

(1) Der Waldarbeiter erhält neben dem Lohn (Zeitlohn, Stücklohn, fortgezahlt Lohn) und dem Urlaubslohn für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind einen Sozialzuschlag in Höhe von 30 v. H. des Kinderzuschlages, der ihm nach § 16 TVW für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

(2) Der Sozialzuschlag ist kein gesamtversorgungsfähiges Entgelt (§ 6 Abs. 4 Buchst. b VersTV-W).“

Düsseldorf, den 16. Dezember 1966

Für die Tarifgemeinschaft
deutscher Länder
Der Vorsitzer des Vorstandes
gez. Qualen

Für die Gewerkschaft
Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
gez. Trautmann

Bezug: RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 31. 12. 1965 (SMBL. NW. 203310)

— MBl. NW. 1967 S. 516.

21211

Überwachung des Verkehrs mit ArzneimittelnRdErl. d. Innenministers v. 21. 3. 1967 —
VI B 5 — 62.00.14

Die Überwachung von Betrieben nach § 40 des Arzneimittelgesetzes (AMG) v. 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens v. 11. Juli 1965 (BGBl. I S. 604), ist nach folgenden Bestimmungen auszuführen:

1. Betriebsbesichtigung:

- 1.1 Die Betriebsbesichtigung wird von dem Regierungspräsidenten, der hierzu den Pharmaziedezernenten als Beauftragten im Sinne des § 40 AMG entsendet, durchgeführt (§ 2 der Zuständigkeitsverordnung v. 1. März 1962 — GV. NW. S. 107 / SGV. NW. 2121 —). Zur Unterstützung des Pharmaziedezernenten kann der Regierungspräsident in einzelnen Fällen einen Bediensteten mit pharmazeutischer Sachkenntnis des Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungsamtes des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster (Westf.) als weiteren Beauftragten heranziehen.
- 1.2 Die Besichtigung findet während der Geschäftszeit statt und ist möglichst in Anwesenheit des Herstellungsleiters durchzuführen. Sie ist ihrem Umfang nach den Verhältnissen des Einzelfalles anzupassen. Sie soll ein Urteil darüber gestatten, ob der Betrieb die ihm im AMG oder in anderen in bezug auf den Verkehr mit Arzneimitteln geltenden Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten erfüllt und die erforderliche Sorgfalt für die Arzneimittelherstellung, -verpackung und -aufbewahrung walten läßt. Insbesondere sind die Arzneimittel sowie die Stoffe und die Zubereitungen aus Stoffen, die zur Herstellung von Arzneimitteln dienen, auf ihre einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen. Dabei ist solchen Stoffen bevorzugte Aufmerksamkeit zu schenken, die auf Grund ihrer Eigenschaften zur Zersetzung neigen.
- 1.3 Wird durch Überprüfung ihrer sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften eine Verfälschung oder ein Verdorbensein festgestellt, sind die genannten Stoffe unverzüglich auszusondern. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob

- sich die Mängel durch einfache technologische Vorgänge beseitigen lassen,
sich die Stoffe einer anderen technischen Verwendung zuführen lassen oder
die Stoffe zu vernichten sind.

Die Vernichtung darf nur mit Zustimmung des Herstellungsleiters erfolgen. Lehnt der Herstellungsleiter die Vernichtung ab, sind die ausgesonderten Stoffe sicherzustellen; es ist dann wie unter Nr. 2 angegeben zu verfahren.

- 1.4 Das Ergebnis der Besichtigung ist in einem Vermerk festzuhalten. Ein Besichtigungsbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn erhebliche Beanstandungen vorliegen. In diesem Fall ist der Herstellungsleiter schriftlich aufzufordern, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen und dem Regierungspräsidenten darüber schriftlich Mitteilung zu machen. Unerhebliche Mängel, die während der Besichtigung beseitigt werden konnten, sind nicht in den Besichtigungsbescheid aufzunehmen.

2. Entnahme der Proben:

- 2.1 Bei der Besichtigung sind in der Regel Proben von Arzneimitteln zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen. Dabei sind auch Proben der Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die zur Herstellung dieser Arzneimittel dienen (z. B. Arzneiwirkstoffe, technische Hilfsstoffe, Vormischungen), zu entnehmen. Zu diesen Proben sind ausreichende Angaben über die qualitative und quantitative Zusammensetzung — soweit möglich — vom Hersteller zu erfragen und als Vermerk den Proben beizufügen. Außerdem sind bei Arzneispezialitäten Packungen und Packungsbeilagen beizufügen.

- 2.2 Die Menge der zu entnehmenden Proben ist so zu bemessen, daß die Untersuchung der einzelnen Bestandteile nach Nr. 5 wiederholt werden kann. In der Regel sind die in Anlage 1 aufgeführten Probemengen zu entnehmen. Falls voraussichtlich Untersuchungen bei verschiedenen Untersuchungsstellen erforderlich werden, muß die Probe entsprechend größer sein. Die Probe ist in einem Papierbeutel mit vorgeschrriebem Aufdruck nach Anlage 2 zu verpacken.

Anlage 1

- 2.3 Bei jeder Probenentnahme ist eine Empfangsbescheinigung-Begleitschein nach Anlage 3 in fünffacher Ausfertigung nach dem Durchschreibeverfahren auszustellen. Die erste Ausfertigung verbleibt beim Betrieb, die zweite und dritte Ausfertigung mit Rückseitenaufdruck ist dem Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster (Westf.) mit der Probe einzusenden, die vierte Ausfertigung ist für den Regierungspräsidenten bestimmt, die fünfte Ausfertigung ist der ggf. entnommenen Gegenprobe beizufügen. Erfolgt die Entnahme der Proben aus besonderem Anlaß, so sind die Gründe, die zur Probenentnahme geführt haben, anzugeben.

Anlage 2

3. Gegenproben:

- 3.1 Die Gegenprobe (§ 40 Abs. 3 Satz 2 AMG) ist in einen Papierbeutel mit Aufdruck nach Anlage 2 einschließlich der fünften Ausfertigung des Begleitscheines zu geben, amtlich zu verschließen und zu plombieren. Die Plombe muß die Umschrift „Der Regierungspräsident...“ tragen. Als Gegenprobe gilt auch eine gleichartige Probe aus derselben Herstellungscharge, wenn ein Arzneimittel nicht oder nicht ohne Gefährdung der amtlichen Untersuchung geteilt werden kann. Das Zurücklassen der Gegenprobe ist auf den Probenbegleitscheinen zu vermerken.

- 3.2 Der Betriebsleiter oder sein Vertreter ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß er

- a) an der zurückgelassenen Gegenprobe keine Änderung vornehmen darf, andernfalls er sich einer strafbaren Handlung schuldig machen kann. Insbesondere ist er auf § 136 StGB hinzuweisen.
b) die Möglichkeit hat, die Gegenprobe auf eigene Kosten durch einen vom Regierungspräsidenten zugelassenen Sachverständigen für Arzneimittelgegenproben untersuchen zu lassen. Eine solche Untersuchung muß innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Entnahme gerechnet, veranlaßt sein. Dies ist dem Regierungspräsidenten bei Benennung des Sachverständigen schriftlich mitzuteilen.
c) die nicht zur Untersuchung gegebene Gegenprobe nicht wieder in den Verkehr bringen darf.

4. Gegenproben-Sachverständige:

- 4.1 Die Sachverständigen für die Untersuchung von Arzneimittelgegenproben werden auf ihren Antrag durch den Regierungspräsidenten zugelassen, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Zulassung ist widerruflich zu erteilen und gilt für die Untersuchung von Gegenproben, die in Nordrhein-Westfalen entnommen wurden. Im Einzelfall kann der Sachverständige auch Gegenproben untersuchen, die von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes zurückgelassen wurden, sofern diese damit einverstanden ist.

- 4.2 Die Sachverständigen müssen die Bestallung als Apotheker besitzen oder das Zeugnis als Diplomchemiker oder den Ausweis als Lebensmittelchemiker haben. Sie sind darauf hinzuweisen, daß sie in ihren Berichten den Gang und das Verfahren der Untersuchungen sorgfältig angeben müssen. Erfordert die Untersuchung einer Arzneimittelgegenprobe spezielle Kenntnisse, so kann im Einzelfall der Regierungspräsident einem geeigneten Sachverständigen auf Vorschlag des kontrollierten Betriebes die Untersuchung dieser Proben gestatten.

5. Untersuchung der Probe:

- 5.1 Die vom Regierungspräsidenten entnommenen Proben sind mit den erforderlichen Unterlagen dem Che-

mischen und Lebensmittel-Untersuchungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster (Westf.) zur Untersuchung zuzusenden. Für Spezialuntersuchungen, die beim Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungsamt nicht durchgeführt werden können, kann sich das Chemische und Lebensmittel-Untersuchungsamt zusätzlicher Sachverständiger oder Spezialinstitute bedienen. Das Chemische und Lebensmittel-Untersuchungsamt erstattet jedoch unter Beifügung des zusätzlichen Gutachtens das Endgutachten.

- 5.2 Über die durchgeführte Untersuchung ist ein Laboratoriumsbericht zu fertigen und bei Beanstandungen eine Kostenrechnung beizufügen. Das Untersuchungsergebnis einer Gegenprobe kann zu Vergleichszwecken berücksichtigt werden. Bei allgemein angewandten Analysenverfahren und Arzneibuchmethoden genügt eine kurzgehaltene Zusammenfassung mit Angaben der analytischen Daten, die zu einer Beanstandung geführt haben. Werden besondere, nicht allgemein bekannte Verfahren angewandt, so sind sie im Untersuchungsbefund anzugeben und zu erläutern. Ist in besonderen Fällen die Weitergabe des Gutachtens an Überwachungsbehörden anderer Bundesländer erforderlich oder zweckmäßig, so ist ein ausführlicher Untersuchungsbefund aufzustellen.
- Gibt die Untersuchung keinen Anlaß zu einer Beanstandung, so ist dies der die Probe einsendenden Behörde mitzuteilen.
- 5.3 Der Regierungspräsident hat dem Betriebsleiter das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen und die nicht-untersuchte Gegenprobe zurückzufordern. Über die

weitere Verwendung entscheidet der Regierungspräsident.

6. Kosten:

6.1 Die Entschädigung (§ 40 Abs. 3 Satz 2 bzw. § 41 AMG) ist so zu bemessen, daß der Betroffene weder einen Schaden noch einen Nutzen hat. In der Regel wird daher der Gestehungs- oder Einkaufspreis zuzüglich der Umsatzsteuerbelastung zugrunde zu legen sein. Ist ein Arzneimittel, ein Stoff oder eine Zubereitung aus Stoffen im Zeitpunkt der Probenentnahme nicht mehr verwendungsfähig und daher wertlos, ist keine Entschädigung zu leisten. Desgleichen braucht eine Entschädigung für die unter 1.3 zur Vernichtung bestimmten Stoffe nicht gezahlt zu werden.

6.2 Für die Untersuchung der entnommenen Proben werden keine Gebühren erhoben.

In den Fällen des § 52 AMG sind die Kosten dem Betroffenen unter Berücksichtigung der nach Nr. 5.2 Satz 1 zu erststellenden Kostenrechnung im Bußgeldbescheid aufzuerlegen oder in einem gerichtlichen Verfahren dem Gericht mitzuteilen.

7. Probenentnahmen in Apotheken:

7.1 Die Bestimmungen des vorstehenden RdErl. gelten für Apotheken nur insoweit, als sie Arzneispezialitäten herstellen, die nach § 20 AMG in das Spezialitätenregister eingetragen werden müssen. Für die gemäß § 18 Abs. 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen v. 20. August 1960 (BGBI. I S. 697) zu untersuchenden Proben ist nach meinem RdErl. v. 18. 1. 1966 (MBI. NW. S. 374 / SMI. NW. 21210) zu verfahren.

Anlage 1
Muster zu 2.2 d. RdErl. v. 21. 3. 1967

Übersicht über die Menge, die von einzelnen Arzneimitteln und Verbandstoffen zu entnehmen sind

I. Reinsubstanzen:

1. Anorganische Salze und ähnliche Verbindungen, ausgenommen Tabula B und C	etwa	50 g
2. a) dto. Tabula C	20 g	
b) dto. Tabula B	5 g	
3. Drogen:		
a) für Alkaloid-Bestimmungen	etwa	20 g
b) für ätherische Ölbestimmungen	etwa	200 g
4. Fette, Öle, Wachse, Salbengrundlagen	etwa	200 g
5. Ätherische Öle		20— 50 g
6. Organische Wirkstoffe:		
a) Analgetica, Antipyretica, Sedativa, Chemotherapeutica	etwa	5 g
b) Alkaloide, Antibiotika	etwa	1— 2 g

II. Zubereitungen:

1. Lösungen und Mischungen anorganischer Stoffe	etwa	100 g
2. Tinkturen		50—100 g
3. Fluid-Extrakte		20 g
4. Trocken-Extrakte		5— 10 g
5. Salben:		
a) mit 1 bis 2 Wirkstoffen		50—100 g
b) mit mehreren Wirkstoffen		200—500 g
6. Tabletten und Dragees:		
a) mit 1 bis 2 Wirkstoffen zu 0,1 g und mehr	50 Tabl. (3 x 20)	
b) mit mehr als 2 Wirkstoffen	50—100 Tabletten	
c) mit Wirkstoffen im Bereich von einigen mg je nach Lage des Einzelfalles	20—100 Tabletten	
7. Injektionslösungen:		
a) unter 10 ml	10 Stück	
b) über 10 ml	3 Stück	
c) zur Prüfung von a) und b) auf Pyrogene	15 Stück	
8. Infusionslösungen		1 Flasche
9. Zäpfchen, Kugeln und Stäbchen		20— 24 Stück

III. Verbandstoffe:

a) Verbandstoffe steril	mindestens 3 Packungseinheiten
b) Mullbinden steril	mindestens je 5 Packungen der gleichen Breite

Anlage 2

Muster zu 2.2 d. RdErl. v. 21. 3. 1967

Probe / Gegenprobe

gem. § 40 Abs. 3 Arzneimittelgesetz

Regierungspräsident:

Aktenzeichen:

Name und Anschrift des Betriebes:

.....

Ort und Zeit der Entnahme:

Name und Bezeichnung der Probe:

Chargen-Nr.:

Art der Verpackung und Menge der Probe:

.....

Besonderer Hinweis:

Jedes unbefugte vorsätzliche Erbrechen, Entfernen oder Beschädigen des amtlichen Verschlusses ist nach § 136 Strafgesetzbuch strafbar.

Anlage 3
Muster zu 2.3 d. RdErl. v. 21. 3. 1967

Empfangsbescheinigung / Begleitschein über die Probenentnahme
gem. § 40 Abs. 3 Arzneimittelgesetz

Regierungspräsident:

Aktenzeichen:

Name und Anschrift des Betriebes:

Name und Bezeichnung der Probe:	Chargen-Nr.:	Art der Verpackung und Menge der Probe:	Entschädigung DM
1.
2.
3.
4.
5.
6.

Gegenprobe(n) wurde(n) — nicht — hinterlassen

Grund:

Vorhandener Bestand z. Z. der Probenentnahme:

Bei der Probenentnahme festgestellte Besonderheiten:

Der Betriebsleiter / Herstellungsleiter / Vertreter wurde darüber belehrt, daß

- a) an der zurückgelassenen Probe keine Änderung vorgenommen werden darf, andernfalls er sich einer strafbaren Handlung nach § 136 StGB schuldig macht,
- b) er die Gegenprobe auf eigene Kosten durch einen zugelassenen Sachverständigen untersuchen lassen kann,
- c) die nicht untersuchte Gegenprobe nicht wieder in den Verkehr gebracht werden darf.

Als Entschädigung für die entnommenen Proben wird ein Betrag in Höhe von

..... DM auf das Firmenkonto Nr. bei der

..... in überwiesen.

....., den

Die vorstehenden Eintragungen sind richtig.

Über die Behandlung der Gegenprobe wurde ich belehrt.

.....
(Unterschrift des Betriebsleiters /
Herstellungsleiters / Vertreters)

.....
(Unterschrift des Probenentnehmers)

Chemisches und Lebensmittel-Untersuchungsamt
des Landes Nordrhein-Westfalen

44 Münster, den
Sperlichstraße 19
Telefon 4 48 53

An den
Regierungspräsidenten

.....

Die Untersuchung der umstehend näher bezeichneten Probe hatte folgendes
Ergebnis:

Chemisches und Lebensmittel-Untersuchungsamt
des Landes Nordrhein-Westfalen

21703

Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 3. 1967 — IV A 1 — 5127.0

In Abschnitt II Nr. 7.3 meines RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBI. NW. 21703) wird folgender neuer Absatz angefügt:

Werden von Aussiedlern aus Polen oder aus den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Gebieten trotz der Genehmigung der Ausreise im Aussiedlungsverfahren Paßgebühren in Höhe von 1000,— Zloty erhoben, so handelt es sich bei den Aussiedlern um gebürtige Polen, die von polnischer Seite auch nach der Ausreise noch als polnische Staatsbürger betrachtet werden. Vor allem sind dies polnische Ehegatten von Deutschen.

Gegen die Verrechnung von Paßgebühren in Höhe von 1000,— Zloty bestehen dann keine Bedenken, wenn die betreffenden Personen als Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG anerkannt sind.

Hinsichtlich des Nachweises der Zahlung der Paßgebühr in dieser Höhe wird auf Abschn. D Nr. 16 (2) der Richtlinien v. 1. Juli 1960 verwiesen.

— MBl. NW. 1967 S. 523.

7815

4. Änderung der Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungen (Flurbereinigungskassen)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 3. 1967 — VB 1 — 335 — 53/4

Die Anweisung für die Verwaltung der Kassen der Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungen (Flurbereinigungskassen) v. 4. 7. 1955 (SMBI. NW. 7815) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1967 folgende neue Fassung:

(5) Der Kassenverwalter erhält für seinen persönlichen Aufwand bei der Kassenführung und für seine Zeitversäumnis eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem Umfang der Arbeit richtet. Sie darf nicht mehr als 1 1/4 % der Einnahmen aus Zuschüssen und Darlehen und 2 % der sonstigen Einnahmen der Flurbereinigungskasse, jedoch höchstens 2 600,— DM jährlich betragen. Die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung dürfen einer höheren Vergütung nur in berechtigten Ausnahmefällen zustimmen. Über diese Ausnahmegenehmigungen ist mir zu berichten. Für die Lohnberechnungen und die damit verbundenen Arbeiten erhält der Kassenverwalter eine besondere Entschädigung. Sie beträgt monatlich 6,— DM je beschäftigten Arbeiter. Die hiernach zustehende Jahresentschädigung wird zusammen mit der nach Satz 2 ermittelten Entschädigung ausgezahlt (§ 12 Abs. 3).

— MBl. NW. 1967 S. 523.

8301

Berichtigung

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 3. 1967 (MBl. NW. S. 431 / SMBI. NW. 8301)

Kriegsopferfürsorge an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes; hier: Örtliche Zuständigkeit

In der ersten Zeile dieses RdErl. muß es richtig heißen „Nach § 28 Abs. 4...“ und in der fünften Zeile „... des Geltungsbereiches des Bundesversorgungsgesetzes...“.

— MBl. NW. 1967 S. 523.

II.

Finanzminister

Steuerliche Behandlung der an Forstbedienstete gezahlten Entschädigungen

Erl. d. Finanzministers v. 6. 4. 1967 — S 2337 — 10 — V B 2

Die in den einzelnen Bundesländern an Forstbedienstete gezahlten Entschädigungen weichen in ihrer Zusammensetzung und in ihrer Höhe erheblich voneinander ab. Es ist deshalb vorerst nicht möglich, eine bundeseinheitliche Regelung zu treffen.

I.

Die an Forstbedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen gewährten zusätzlichen Entschädigungen und Vergütungen bitte ich im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen steuerlich wie folgt zu behandeln:

1. Entschädigung an Forstbetriebsbeamte für das Bewohnen einsam gelegener Dienstwohnungen (Einödzulage)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 4. 1966 (SMBI. NW. 203203)

Zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die sich aus der Lage der Dienstwohnungen ergeben, wird den Forstbediensteten eine Entschädigung gezahlt.

Die Zulage ist als Erschwerungszuschlag nach Abschn. 2 Abs. 1 Ziffer 6 LStR als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

2. Entschädigung für die Benutzung eines Zimmers für dienstliche Zwecke

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 2. 1963 (SMBI. NW. 203220)

Da in der Regel nicht unterstellt werden kann, daß das Zimmer nur für dienstliche Zwecke genutzt wird und jede irgendwie geartete Benutzung des Zimmers als Wohnraum so gut wie ausgeschlossen ist, ist die Entschädigung nach den Grundsätzen in Abschn. 28 LStR der Lohnsteuer zu unterwerfen. Den Beamten bleibt es unbenommen, etwaige steuerlich anzuerkennende Aufwendungen im Einzelfall beim Finanzamt als Werbungskosten geltend zu machen.

3. Pauschvergütung für Beamte und Angestellte des Forstbetriebsdienstes

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 2. 1963 (SMBI. NW. 203220)

Für unvermeidbare Mehraufwendungen, die durch den Außendienst erwachsen, erhalten Forstbetriebsbeamte eine monatlich im voraus zu zahlende Pauschvergütung. Mit dieser Vergütung sind Mehraufwendungen bei regelmäßiger oder in kürzeren Abständen wiederkehrender Tätigkeit im Außendienst innerhalb des Forstamtsbezirkes abgefundene, für die eine Abgeltung nach Abschn. II des Reisekostengesetzes nicht in Betracht kommt.

Pauschvergütungen, die ohne Rücksicht auf den Umfang der tatsächlich ausgeführten Fahrten in bestimmter Höhe für einen bestimmten Zeitabschnitt gezahlt werden, fallen nicht unter den Begriff der steuerfreien Reisekosten und sind deshalb dem steuerpflichtigen Arbeitslohn hinzuzurechnen.

4. Pauschvergütung für Leiter und Assistenten staatlicher Forstämter

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 10. 1964 (SMBI. NW. 203220)

Leiter und Assistenten staatlicher Forstämter erhalten für kleine Aufwendungen im Dienst eine Pauschvergütung, deren Höhe vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt wird. Mit dieser Vergütung sind u. a. Tagegelder für Reisen innerhalb des Dienstbezirks und des Dienstbereichs abgegolten, die der

Forstamtsleiter oder der Revierassistent im Rahmen dienstlicher Verpflichtungen und Notwendigkeiten durchführt und für die eine besondere Genehmigung nicht erforderlich ist.

Zur steuerlichen Behandlung dieser Entschädigung gilt das unter Ziffer 3 Gesagte.

5. Beihilfen für Forstbedienstete

- a) zur Beschaffung von Schneeschuhen und
- b) zur Haltung von Fahrrädern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 11. 1961 (SMBL. NW. 203220)

Zu a: Es handelt sich im vorliegenden Fall um Beihilfen zur Beschaffung von privateigenen Schneeschuhen, wenn die Beschaffung im überwiegenden dienstlichen Interesse für notwendig gehalten wird.

Da eine Trennung des dienstlichen und privaten Interesses nicht möglich ist, liegt in der Zahlung der Beihilfe ein steuerpflichtiger Vorgang.

Zu b: Entschädigungen (Beihilfen), die für die Benutzung von eigenen Fahrrädern bei ausgedehnten Dienstgängen gezahlt werden, gehören nicht zum Arbeitslohn (Hinweis auf BFH-Urteil v. 15. September 1961 VI 228/60 U — BStBl 1961 III S. 552).

6. Entschädigung an Beamte für Mitbeförsterung der waldbesitzenden Körperschaften

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 11. 1955 (SMBL. NW. 203220)

Bei der oben bezeichneten Entschädigung muß davon ausgegangen werden, daß es sich um eine Mehrarbeitsvergütung handelt, die in vollem Umfang lohnsteuerpflichtig ist.

7. Dienstkleidungszuschuß für die staatlichen Forstbeamten sowie für die Beamten und Angestellten der Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 8. 1964 und 25. 11. 1965 (SMBL. NW. 203221)

Im Hinblick auf das Urteil des Bundesfinanzhofs v. 29. Oktober 1965 VI 49/65 U (BStBl 1966 III S. 75) ist der Dienstkleidungszuschuß als steuerfreier Auslagenersatz anzusehen.

8. Jagdaufwandsentschädigung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 12. 1963 (SMBL. NW. 7921)

Die Jagdaufwandsentschädigung ist durch Kabinettsbeschuß v. 28. Februar 1967 als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Ziff. 12 Satz 1 EStG festgesetzt worden. Im Hinblick darauf kann von einer Versteuerung für die Vergangenheit abgesehen werden.

9. Jagdhundebeihilfen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 1. 1964 (SMBL. NW. 7921)

Die in unterschiedlicher Höhe monatlich zu zahlende Futterbeihilfe ist nach den Ausführungen im Urteil des Bundesfinanzhofs v. 15. September 1961 VI 228/60 U (BStBl 1961 III S. 552) als steuerfreier Auslagenersatz zu behandeln.

10. Schußgelder gemäß § 18 JNV

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 4. 1963 (SMBL. NW. 7921)

Auch bei den Schußgeldern handelt es sich um steuerfreien Auslagenersatz.

11. Lieferlöhne gemäß § 19 Abs. 2 JNV

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 4. 1963 (SMBL. NW. 7921)

Bei den Lieferlöhnen für die Anlieferung von Wild durch Forstbeamte handelt es sich um eine Pauschalentgeltung für Mehrarbeit, die voll der Lohnsteuer unterliegt.

II.

Soweit auch an **Kommunal- oder Privatforstbedienstete** im Land Nordrhein-Westfalen Entschädigungen der unter I bezeichneten Art gezahlt werden, bitte ich entsprechend zu verfahren. Eine nach Nr. I Ziffer 8 etwa gezahlte Entschädigung ist jedoch dem Steuerabzug zu unterwerfen; steuerlich anzuerkennende Aufwendungen sind ggf. vom Arbeitnehmer im Verfahren nach § 20 LStDV als Werbungskosten geltend zu machen.

Meine Erlaße v. 13. 9. 1950 — (n. v.) — S 2172—9126/VC, 9. 6. 1952 — (n. v.) — S 2220—4194 VB—2 und 6. 3. 1953 — (n. v.) — S 2220—1073 VB—2 bitte ich nicht mehr anzuwenden.

— MBL. NW. 1967 S. 523.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 28. 3. 1967 — III B 3 — 71 — 60

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) v. 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 7. Februar 1967

Dipl.-Volksw. Dr. Hans Stetter, Dortmund-Schüren

am 16. Februar 1967

Dipl.-Kfm. Dr. Berthold Breidenbach, Metzkausen

am 20. Februar 1967

Dipl.-Volksw. Dr. Friedrich Ziehm, Köln

2. Die folgenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

Als Wirtschaftsprüfer

am 19. Januar 1967, durch Tod

Dipl.-Kfm. Bernd Hopfauf, Grevenbrück

am 20. Januar 1967, durch Tod

Gustav Kuhlmann, Bielefeld

Als vereidigter Buchprüfer

am 26. Dezember 1966, durch Tod

Hans Preußer, Herdecke

— MBL. NW. 1967 S. 524.

Arbeits- und Sozialminister

Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 4. 1967 — IV B 2 — 6000.71.3

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt v. 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) i. Verb. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt v. 1. Juli 1965 (SGV. NW. 216) am 10. 3. 1967 öffentlich anerkannt:

Der „Landesverband Nordrhein-Westfalen“, Sitz Neuß, des Marine Jugend e. V., Wilhelmshaven.

— MBL. NW. 1967 S. 524.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 13 v. 10. 4. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
232	17. 3. 1967	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Sieglar, Siegkreis	45
2128 7124	23. 3. 1967	Verordnung über den Verkehr mit Back- und Konditoreiwaren (Back- und Konditoreiwaren-Verordnung —BKV—)	45
	20. 3. 1967	Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 45 Abs. 6 des Wassergesetzes vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235)	48

— MBl. NW. 1967 S. 525.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 7 v. 1. 4. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite	Seite
Bekanntmachungen	73	chungsgefangenen sind auf im Einzelfall greifbare Gefährdungen des Zwecks der Untersuchungshaft oder der Anstaltsordnung zu beschränken. OLG Düsseldorf vom 19. August 1966 — 1 Ws 387/66 . 80
Hinweise auf Rundverfügungen	75	
Personalnachrichten	76	
Gesetzgebungsübersicht	77	Kostenrecht
Rechtsprechung		1. ZPO § 91 I, § 788. — Die Kosten einer Bankbürgschaft, die beigebracht wurde, um die Vollstreckung aus einem nur gegen Sicherheitsleistung für vollstreckbar erklärten Urteil zu ermöglichen, sind nicht erstattungsfähig. OLG Düsseldorf vom 4. Juli 1966 — 10 W 61/66 . 81
Zivilrecht		2. ZPO § 91 I, § 117, § 115 I Nr. 1, § 120; GKG § 102. — Hat der arme Kläger im ersten Rechtszug obgesiegt und ist er im zweiten Rechtszug unterlegen, so braucht er dem Gegner nicht die erstinstanzlichen Gerichtskosten zu erstatten, die dieser als Entscheidungsschuldner der Instanz beglichen hat. Der Gegner hat nur einen Rückzahlungsanspruch gemäß § 102 GKG gegen die Landeskasse. — Dagegen muß der im Berufungsrechtszug unterlegene arme Kläger dem Gegner die Gerichtskosten der zweiten Instanz, für die der Gegner als Antragsteller dieser Instanz der Landeskasse haftet, erstatten. — Zur Frage der Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Privatgutachtens, das zur Berufungsgrundung eingeholt worden ist. OLG Düsseldorf vom 4. Juli 1966 — 10 W 52 und 53/66 . 81
Strafrecht		3. KostO § 136 VIII; VO über gerichtliche Schreibgebühren vom 5. Dezember 1957. — Werden vom Kostenschuldner angefertigte Vertragsentwürfe in der Weise ergänzt, daß den Ausfertigungen die Unterschriften der Beteiligten und der Ausfertigungsvermerk hinzugefügt werden, so sind nur ermäßigte Schreibgebühren nach der VO vom 5. Dezember 1957 i. d. F. der VO vom 4. März 1960 zu berechnen. OLG Hamm vom 11. August 1966 — 14 W 89/66 . 82
1. StPO §§ 200, 207. — Ein versehentlich noch dem § 207 a. F. angepaßter Eröffnungsbeschuß ist nicht unbeachtlich. — Erschöpft sich der Anklagesatz einer zur Hauptverhandlung zugelassenen Anklage in der Wiedergabe des Gesetzeswortlautes, so sind Anklage und Eröffnungsbeschuß dann nicht unbeachtlich, wenn sich aus dem wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen unzweifelhaft entnehmen läßt, innerhalb welcher Grenzen sich Hauptverhandlung und Urteilsfindung bewegen sollen. OLG Köln vom 17. Mai 1966 — Ss 88/66 . 78		
2. GG Art. 19 IV; AO § 445. — Wer die strafgerichtliche Überprüfung eines Unterwerfungsverfahrens aus dem Jahre 1954 erst im Jahre 1964 beantragt, hat sein Antragsrecht verwirkt. OLG Köln vom 15. Juli 1966 — Ss 155/66 . 78		
3. StGB § 67 III und V. — Durch den Eintritt der Verfolgungsverjährung nach § 67 V StGB wird die bereits in Rechtskraft erwachsene Verurteilung des Angeklagten zu vollstreckungsfähiger Strafe nicht berührt. OLG Düsseldorf vom 25. August 1966 — (1) Ss 375/66 . 80		
4. StPO § 119 III. — Beanstandungen des Postempfangs (hier: Firmenwerbeschriften) von Untersu-		Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
		83

— MBl. NW. 1967 S. 525

Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genussmittel

Bis je 1000 g	Bis 300 g
Eierteigwaren	Schokoladewaren
Traubenzucker	Bis je 250 g
Babynahrung	Kaffee (in Pulverform: 50 g)
Obst und Süßfrüchte	Kakao
Bis je 500 g	Milchpulver
Hartwurst	Käse
Speck	Bis je 50 g
Margarine	Eipulver
Butter	Tabakpulver
andere Fette	(höchstens 48 Zigaretten oder 8 Zigarren oder 20 Zigarillos oder 50 g Tabak)
Nüsse	
Mandeln	
Zitronat	
Rosinen	
Backobst	
Kekse, Teegebäck	

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM	Über 5,- DM
Druckknöpfe, Haken, Ösen	Anoraks
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln	Bettwäsche
Nähzubehör (Garn usw.)	Blusen
Perlmuttknöpfe	Grobleinen
Reißverschlüsse usw.	Kinderkleidung
Bis 5,- DM	Lederhosen
Babyartikel	Oberwäsche, Unterwäsche
Babywäsche	Pullover
Damenstrümpfe	Miederwaren
Herrensocken (Kräuselkrepp)	Schirme (Knirpse)
moderne Hosenträger	Schuhe und Zubehör
Schals, Tücher	waschbare Krawatten
Wolle	Wolle und Wollwaren
Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.	Kunstfasermäntel

Lederwaren

Bis 5,- DM	Einkaufstaschen
Etuis	Geldbörsen
Geldbörsen	Handtaschen
Taschenmaniküren	Reisenecessaires
Über 5,- DM	Taschenmaniküren
Aktentaschen, Kollegmappen	Lederhandschuhe
Brieftaschen	Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen	Nägel, Schrauben, Haken
Bleistifte	Schulhefte
Minen für Kugelschreiber	Schwämme
Blumensamen	Feinwaschmittel
Gasanzünder	Zeichenblocks
Haarklammen	Fahrradzubehör
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel	Feuerzeuge
(wie Toilettenseife, Rasiereife, Rasierklingen, Gesichtswasser, Hautcreme, Babycreme, Haarwaschmittel, Papiertaschentücher, Toilettenpapier)	Glühbirnen
Klebstoff in Tuben	Laubsägen
Kunstpostkarten	Scheren, Taschenmesser
	Spilsachen, Gummibälle
	Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliestofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2-3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genussmittel:
Kaffee und Kakao je 250 g
Schokoladewaren 300 g
Tabakerzeugnisse 50 g } je Sendung
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluß beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier belegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.